

AMTSBLATT

für die

Gemeinde Eslohe (Sauerland)

*In diesem Amtsblatt erscheinen nach § 13 Abs. 1 der Hauptsatzung
alle öffentlichen Bekanntmachungen der*

Gemeinde Eslohe (Sauerland),

die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind.

Jahrgang 2011

28. März 2011

Nr. 3

Sonderausgabe

Anhang

- 1 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Eslohe (Sauerland)
für das Haushaltsjahr 2011

Haushaltssatzung der Gemeinde Eslohe (Sauerland) für das Haushaltsjahr 2011

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Eslohe (Sauerland) für das Haushaltsjahr 2011
Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in
der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt
geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950),
hat der Rat der Gemeinde Eslohe (Sauerland) mit Beschluss vom 02.03.2011 folgende
Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011, der die für die Erfüllung der Aufgaben
der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen
sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen
Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf 14.281.526 EUR

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 15.333.404 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender

Verwaltungstätigkeit auf 13.213.096 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender

Verwaltungstätigkeit auf 14.055.586 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit

und der Finanzierungstätigkeit auf 1.479.104 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit

und der Finanzierungstätigkeit auf 2.218.908 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich
des Ergebnisplanes wird auf 355.031 EUR

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich
des Ergebnisplanes wird auf 696.847 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung
in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 EUR

festgesetzt

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie
folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) auf 211 v.H.

1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf 419 v.H.

2. Gewerbesteuer 439 v.H.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 mit ihren Anlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Meschede mit Bericht vom 04.03.2011 angezeigt worden. Die nach § 75 Abs. 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der allgemeinen Rücklage ist vom Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 25.03.2011 erteilt worden. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 6 i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW zur Einsichtnahme vom (Tag der Bekanntmachung) bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2012 im Rathaus Eslohe, Schultheißstraße 2, 59889 Eslohe, Fachbereich Zentrale Dienste/Finanzen, Zimmer 28, während der Dienststunden (Mo. – Fr. 8.30 – 12.30 Uhr, Do. 14.00 – 17.30 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus und ist unter der Adresse www.eslohe.de im Internet verfügbar.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eslohe, den 25.03.2011

gez. Kersting

Bürgermeister